



# Schliessen von Brandabschottungen

## Sicherheitsanweisung

### Summary

Mit dieser Vorgabe werden die Regeln benannt im Einklang mit den geltenden Brandschutzbüroschriften der VKF und der aktuellen Swisscom-Policy in Bezug auf die Vorgehensweise betreffend Brandabschottungen in Bestandesbauten im Gebäudepark der Swisscom (Schweiz) AG.

Version	Dokumentennummer	Status	Release Date
1.1	SE-01771-C1-SA-PHY	Released	01.01.2020
Expert Responsible		Umsetzungsverantwortlicher/Autor	
Claudio Passafaro, GSE-PHY		Claudio Passafaro, GSE-PHY	
Zugehörige Low-Level-Vorgaben <a href="#">LLV-SYS-002 / LLV-DO7-003, -006, -014, -015</a>			

### Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	2
2	Gesetzliche Grundlagen, Policy Swisscom.....	2
2.1	Brandschutznormen- und Richtlinien der VKF (Auszug) .....	2
2.1.1	VKF-Norm Art. 2.....	2
2.1.2	VKF-Norm Art. 8.....	2
2.1.3	VKF-Norm Art. 15 .....	2
2.1.4	11-15 Qualitätssicherung im Brandschutz.....	2
2.1.5	15-15 Brandschutzabstände Tragwerke Brandabschnitte.....	3
2.1.6	10-15 Begriffe und Definitionen .....	3
3	Klassifizierung der Gebäudekategorien .....	3
3.1	Kategorie Datacenter / Managementgebäude.....	3
3.1.1	Handlungsanweisung:.....	3
3.2	Kategorie Central Office.....	4
3.2.1	Besonderheit Nutzungseinheiten in Central Office .....	4
3.3	Gebäude mit grossen Abmessungen.....	4
3.4	Gebäude mit geringen Abmessungen.....	4
3.4.1	Handlungsanweisung:.....	4
3.5	Räume Smallsites SS = PUS IN .....	4
3.5.1	Handlungsanweisung.....	4



## 1 Einleitung

<sup>1</sup> Mit dieser Vorgabe werden die Regeln benannt im Einklang mit den geltenden Brandschutzbauvorschriften der VKF und der aktuellen Swisscom Policy in Bezug auf die Vorgehensweise betreffend Brandabschottungen in Bestandesbauten im Gebäudepark der Swisscom (Schweiz) AG. Und zwar unabhängig der Besitzverhältnisse der Liegenschaften (Eigentümer oder Nutzer). Die Zielsetzung liegt auf der verhältnismässigen Anwendung aller Ressourcen und bezweckt ein optimales Kosten/Nutzen-Verhältnis. Dabei werden Besonderheiten berücksichtigt, die der Gesetzgeber zubilligt (Stichwort Nutzungseinheiten), verweist auf die Verantwortlichkeiten der Beteiligten und legt die zeitlichen, periodischen Kontrollintervalle fest.

## 2 Gesetzliche Grundlagen, Policy Swisscom

### 2.1 Brandschutznormen- und Richtlinien der VKF<sup>1</sup> (Auszug)

#### 2.1.1 VKF Norm Art. 2

<sup>2</sup> Bestehende Bauten und Anlagen sind verhältnismässig an die Brandschutzbauvorschriften anzupassen, wenn: wesentliche bauliche oder betriebliche Veränderungen, Erweiterungen oder Nutzungsänderungen vorgenommen werden [...]

#### 2.1.2 VKF-Norm Art. 8

<sup>3</sup> Bauten und Anlagen sind so zu erstellen, zu betreiben und instand zu halten, dass: die Sicherheit von Personen und Tieren gewährleistet ist;

<sup>4</sup> der Entstehung von Bränden und Explosionen vorgebeugt und die Ausbreitung von Flammen, Hitze und Rauch begrenzt wird;

<sup>5</sup> die Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Bauten und Anlagen begrenzt wird

#### 2.1.3 VKF-Norm Art. 15

<sup>6</sup> Wo gemäss Artikel 14, Abs. 3b für die Anwendung von Brandschutzprodukten VKF-Anerkennungen gefordert sind und diese eine Kennzeichnung verlangen, ist ein auch nach dem Einbau leicht erkennbarer dauerhafter Hinweis anzubringen.

#### 2.1.4 11-15 Qualitätssicherung im Brandschutz

<sup>7</sup> Dokumentationspflicht

<sup>8</sup> Zur Wahrung der Unterhaltspflicht sind der Eigentümerschaft von Bauten und Anlagen mit dem Bezug alle dazu erforderlichen Dokumente abzugeben.

<sup>9</sup> Die entsprechenden Dokumente sind durch die Eigentümer- und Nutzerschaft bei wesentlichen Änderungen nachzuführen.

---

<sup>1</sup> Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen, VKF, Ausgabe 1.1.2015

<sup>10</sup> Die Eigentümerschaft hat die entsprechenden Dokumente bis zum abgeschlossenen Rückbau einer Baute oder Anlage aufzubewahren und der Brandschutzbehörde bei Bedarf zur Verfügung zu stellen.

#### 2.1.5 15-15 Brandschutzabstände Tragwerke Brandabschnitte

Gebäude mit geringen Abmessungen<sup>2</sup>

<sup>11</sup> Für „Gebäude mit geringen Abmessungen“ werden keine Anforderungen an den Feuerwiderstand von Tragwerken und an die Brandabschnittsbildung gestellt.

<sup>12</sup> Gewisse Bereiche und Räume gemäss Ziffer 3.7.14<sup>3</sup> und 3.7.15<sup>4</sup> sind als Brandabschnitte abzutrennen.

#### 2.1.6 10-15 Begriffe und Definitionen

Gebäudegeometrie

<sup>13</sup> Gebäude geringer Höhe: bis 11 m Gesamthöhe;

<sup>14</sup> Gebäude mittlerer Höhe: bis 30 m Gesamthöhe;

<sup>15</sup> Hochhäuser: mehr als 30 m Gesamthöhe;

<sup>16</sup> Gebäude mit geringen Abmessungen: Gebäude geringer Höhe, max. 2 Geschosse über Terrain, max. 1 Geschoss unter Terrain, Summe aller Geschossflächen bis 600 m<sup>2</sup>, keine Nutzung für schlafende Personen mit Ausnahme einer Wohnung, keine Nutzung als Kinderkrippe, Räume mit grosser Personenbelegung nur im Erdgeschoss.

<sup>17</sup> Nebenbauten: eingeschossige Bauten, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Personen bestimmt sind, keine offenen Feuerstellen aufweisen und keine gefährlichen Stoffe in massgebender Menge gelagert werden (z. B. Fahrzeugunterstände, Garagen, Gartenhäuser, Kleintierställe, Kleinlager) wenn ihre Grundfläche 150 m<sup>2</sup> nicht übersteigt.

### 3 Klassifizierung der Gebäudekategorien

<sup>18</sup> Als erster Schritt werden die Gebäudekategorien klassifiziert, daraus ableitend wird die Handlungstiefe (Qualität, Periodizität) bestimmt.

#### 3.1 Kategorie Datacenter / Managementgebäude

<sup>19</sup> Das sind gemäss DC-Strategie Objekte mit „Platin-, Gold- und Silber Status“ sowie die Managementgebäude. In diesen Gebäuden werden die Brandabschottungen immer gemäss VKF-Vorgaben regelmässig durch FM/ISS kontrolliert und durch eine Abschottungs-Fachfirma fachgerecht ausgeführt.

##### 3.1.1 Handlungsanweisung:

<sup>20</sup> die Abschottungen sind inventarisiert, dokumentiert und beschriftet

<sup>21</sup> es liegt eine Konformitätsbescheinigung vor

---

<sup>2</sup> VKF Begriffe und Definitionen / 10-15de, Gebäudegeometrie

<sup>3</sup> 3.7.14 Räume und Brandabschnitte mit erhöhten Anforderungen

<sup>4</sup> 3.7.15 Räume für technische Brandschutzeinrichtungen und haustechnische Anlagen



<sup>22</sup> die Abschottungen werden bei Umbauten<sup>5</sup> und bei Kabelzügen<sup>6</sup> VKF konform instand gestellt

<sup>23</sup> 4-mal pro Jahr werden die Abschottungen kontrolliert und wo notwendig definitiv verschlossen

<sup>24</sup> Offene Brandabschottungen sind bei Tagesende provisorisch zu verschliessen.

## 3.2 Kategorie Central Office

<sup>25</sup> Grundsatz: Es gilt der Bestandesschutz.

### 3.2.1 Besonderheit Nutzungseinheiten in Central Office

<sup>26</sup> Nutzungseinheiten werden nur in Central Office gebildet. Innerhalb von Nutzungseinheiten kann auf die Abschottung verzichtet werden, ausser wenn die Voraussetzungen nach BSR 10-15, Art. 3.7.14 zutreffen, also es sich um einen eigenen Brandabschnitt innerhalb der Nutzungseinheit handelt.

## 3.3 Gebäude mit grossen Abmessungen

<sup>27</sup> Es gelten dieselben Bestimmungen wie unter Punkt 3.1 bzw. 3.1.1 aufgeführt, aber die Periodizität der definitiven Schliessungen / Kontrolle ist 2-mal pro Jahr.

## 3.4 Gebäude mit geringen Abmessungen

### 3.4.1 Handlungsanweisung:

<sup>28</sup> Die zuständige Betriebsorganisation, z.B. I-Space, definiert die Gebäude.

<sup>29</sup> In diesen Gebäuden werden die Brandabschottungen gemäss VKF i.d.R. nur zwischen Fremdmietere- und Swisscombereichen ausgeführt.

<sup>30</sup> In Nutzungseinheiten innerhalb der Swisscombereiche nur, wenn die Voraussetzungen nach BSR 10-15, Art. 3.7.14 zutreffen.

<sup>31</sup> Abschottungen bei Umbauten und bei Kabelzügen werden durch eine befähigte Person<sup>7</sup> ausgeführt.

<sup>32</sup> Kontrolle ist 2-mal pro Jahr.

## 3.5 Räume Smallsites SS = PUS IN

In diesen Räumen (innerhalb unserer Mietfläche) werden Brandabschottungen bei Zonenübergängen zu Dritten VKF- konform durch eine Abschottungs-Fachfirma ausgeführt.

### 3.5.1 Handlungsanweisung

<sup>33</sup> die Abschottungen sind nicht inventarisiert und nicht dokumentiert

<sup>34</sup> die Abschottungen sind beschriftet

<sup>35</sup> es liegt eine Konformitätsbescheinigung vor.

---

<sup>5</sup> Unter Umbauten werden hier auch Neu-, Um- und Rückbauten verstanden

<sup>6</sup> Neue Kabelinstallationen oder Nachzüge von Kabeln

<sup>7</sup> Muss den Nachweis der Befähigungen erbringen



**swisscom**

C1 - Public

<sup>36</sup> Beilage: Formular Übereinstimmungserklärung Abschottungen Brandschutz

### Änderungs-, Prüf- und Freigabekontrolle

Version	Datum	Wer	Bemerkung, Art der Änderung
1.0	10.10.18	Peter Bähni, GSE-PHY	
1.1	12.07.19	André Papageorgiu, GSE-PHY	Draft neue Dok-Struktur erstellt, keine inhaltlichen Änderungen
1.1	12.07.19	Claudio Passafaro, GSE-PHY	Geprüft, keine Änderungen
1.1	10.12.2019	Freigabe Dominik Winter	In corpore mit allen GSE-PHY Dokumenten